

Berufsgenossenschaftliche
Vorschrift für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit

BGV A6
(bisherige **VBG 122**)

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

vom 1. April 1996

mit Durchführungsanweisungen
vom April 1996



BGFE
Berufsgenossenschaft
der Feinmechanik
und Elektrotechnik

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Bestellung	3
§ 3 Fachkunde	11
§ 4 Fortbildung	12
§ 5 Bericht	12
§ 6 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	13
§ 7 Inkrafttreten	14
Anlage zur Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122)	15
Anhang 1	20
Anhang 2	30

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer EU-Mitgliedstaaten ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Betriebsart	bei einer Zahl der durchschnittlich im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von	erforderliche Einsatzzeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Std./Jahre Arbeitnehmer)
1	2	3
<p>Gruppe 1 Elektrische Nachrichten- und Meßgeräte, elektromedizinische Geräte sowie Kleintransformatoren, Geräte der Strahlenmedizin und -technik, elektrische Lampen und Röhren, Elemente und Batterien Augenoptische Erzeugnisse und Glasinstrumente Orthopädiemechanische Erzeugnisse Zahntechnische Laboratorien Uhren aller Art einschl. Laufwerke Gold- und Silberschmieden, Edelsteinschleifereien, Instandsetzung von Armband-, Taschen-, Wecker-, Stand- und Wanduhren Herstellung von Zeichen- und Trickfilmen, Synchronisierbetriebe und sonstige Tonaufnahmen Lichtspieltheater</p>	<p>1-100 für die weiteren 101-500 für die weiteren 501-1000 für die weiteren 1001-2000 für die weiteren 2001-3000 für die weiteren 3001 u. mehr</p>	<p>1,2 1,0 1,0 1,0 0,8 0,6</p>
<p>Gruppe 2 Präzisionsinstrumente und -geräte, Foto-, Projektions- und kinotechnische Erzeugnisse, Präzisionswerkzeuge, Präzisionswerkzeugmaschinen und sonstige feinmechanische Erzeugnisse, feinmechanische und physikalische Werkstätten Ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Instrumente und Geräte Büromaschinen und -apparate, Kassenkontrollapparate, Fahrpreisanzeiger und Automaten Nähmaschinen, Stick-, Strick-, und Wirkmaschinen Schreibgeräte und kleine Bürohilfsmittel Nadeln, Angelzeug und Fischereigeräte einschl. zugehöriger Drahtzieherei Gravier- und Ziselieranstalten, Ätzereien, Damaszierereien, Gold- und Silberschneidanstalten Tafel- und kirchliche Geräte, Galanterie- und Bijouteriewaren, Modeschmuck Luft- und Raumfahrzeuge Kleinmusikinstrumente und Saiten</p>	<p>1-100 für die weiteren 101-500 für die weiteren 501-1000 für die weiteren 1001-2000 für die weiteren 2001-3000 für die weiteren 3001 u. mehr</p>	<p>1,6 1,4 1,2 1,0 1,0 0,8</p>

(2) Der Unternehmer kann nach Maßgabe der Anlage davon absehen, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit anzustellen, zu verpflichten oder sich einem überbetrieblichen Dienst anzuschließen, wenn

- die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer weniger als 51 beträgt,
- der Unternehmer an von der Berufsgenossenschaft festgelegten Informations- und Motivationsmaßnahmen teilgenommen hat und in regelmäßigen Zeitabständen Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft besucht
und
- er eine bedarfsgerechte, qualifizierte Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweist.

(3) Abs. 2 gilt auch für Betriebe, die nach der Betriebsart der Gruppe 0 der Tabelle in Abs. 1 angehören und deren Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer mehr als 50 und weniger als 101 beträgt, wenn der Unternehmer unmittelbar in das Betriebsgeschehen eingebunden ist.

(4) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall im Benehmen mit der nach § 12 des Arbeitssicherheitsgesetzes zuständigen Behörde für Betriebe, deren Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer mehr als 50 und weniger als 101 beträgt, die Anwendung der Regelung des Abs. 2 bewilligen, wenn

- im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren verglichen mit Betrieben gleicher Art unterdurchschnittlich gering sind
und
- der Unternehmer unmittelbar in das Betriebsgeschehen eingebunden ist.

(5) Kann in den Fällen der Absätze 2 bis 4 der Unternehmer eine bedarfsgerechte, qualifizierte Beratung in Fragen der Arbeitssicherheit und Gesundheit nicht nachweisen, kann die Berufsgenossenschaft die erforderlichen Einsatzzeiten festlegen.

(6) In Gruppe 0 der Tabelle in Absatz 1 sind alle im kaufmännisch/technisch-verwaltenden Teil (Büroteil) der Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer zu erfassen.

(7) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 des Arbeitssicherheitsgesetzes zuständigen Behörde eine Ausnahme von Absatz 1 bewilligen und geringere Einsatzzeiten festsetzen, soweit im Betrieb, verglichen mit Betrieben der gleichen Art, die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind. Die Berufsgenossenschaft kann ferner im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 des Arbeitssicherheitsgesetzes zuständigen Behörde abweichend von Absatz 1 höhere Einsatzzeiten festsetzen, soweit im Betrieb, verglichen mit Betrieben der gleichen Art, überdurchschnittliche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen, und die Bestellung eines Sicherheitsingenieurs verlangen, soweit die Tätigkeit der Fachkraft im Betrieb eine ingenieurmäßige Ausbildung erfordert.

Durchführungsanweisungen zu § 2 Abs. 1:

1. Fachkräfte für Arbeitssicherheit können als ständig oder zeitweise tätige Kräfte bestellt werden. Sie können vom Unternehmer eingestellt oder freiberuflich tätig sein oder auch einem überbetrieblichen Dienst angehören, den der Unternehmer nach § 19 des Arbeitssicherheitsgesetzes verpflichtet hat. Eine qualitativ hochwertige sicherheitstechnische Betreuung ist unabhängig von der Betreuungsform zu gewährleisten.

Die Einsatzzeit ist die Arbeitszeit, die den Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Betrieb je Jahr und Arbeitnehmer mindestens zur Verfügung stehen muß. So können z. B. Wegzeiten einer nicht im Betrieb eingestellten Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Einsatzzeit angerechnet werden.

Mit einer Übertragung der Aufgaben nach § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes in Verbindung mit dieser Unfallverhütungsvorschrift an einen überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst erfüllt der Unternehmer seine gesetzliche Verpflichtung, wenn dieser überbetriebliche Dienst mindestens die Forderungen erfüllt, die eine Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes zu erfüllen hätte.

2. Den berechneten Einsatzzeiten liegen die Gefährdungspotentiale sowie die Organisations- und Arbeitnehmerstruktur typischer Unternehmenszweige bei Beachtung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschrift zugrunde. Diese Einsatzzeiten werden benötigt, wenn an den Arbeitsplätzen die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Vorschriften zum Arbeitsschutz eingehalten sind. Entsprechend ist der Unternehmer verpflichtet, der Fachkraft für Arbeitssicherheit darüberhinausgehende Einsatzzeiten zur Verfügung zu stellen, wenn die besonderen Umstände dies erfordern (z. B. Störfall, Reparaturfall).

Da unabhängig von der Betriebsgröße und der Betriebsart z. B. auch organisatorische Aufgaben gem. § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes zu erfüllen sind, darf eine Mindesteinsatzzeit von 20 Stunden jährlich nicht unterschritten werden.

3. Unter „Betrieb“ ist eine räumlich und technisch abgegrenzte, nach Aufgabenbereich und Organisation eigenständige, wenn auch nicht vollständig selbständige Unternehmenseinheit zu verstehen.

Entsprechend der Regelung des § 4 Betriebsverfassungsgesetz gelten Betriebsteile als selbständige Betriebe bei Anwendung der Tabelle, wenn sie

1. räumlich weit entfernt vom Hauptbetrieb
oder
2. durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind.

4. Ermittlung der Einsatzzeiten:

Die auf die einzelnen Degressionsstufen entfallenden Einsatzzeiten sind stufenweise zu addieren.

Beispiel:

Einsatzzeit für 5884 Arbeitnehmer in Gruppe 1:

$$\begin{array}{r}
 100 \times 1,2 = 120 \\
 400 \times 1,0 = 400 \\
 500 \times 1,0 = 500 \\
 1000 \times 1,0 = 1000 \\
 1000 \times 0,8 = 800 \\
 2884 \times 0,6 = \underline{1730} \\
 4550 \text{ Std./Jahr}
 \end{array}$$

Umfaßt der Betrieb mehrere Betriebsarten, so sind für jede Betriebsart die Einsatzzeiten getrennt zu ermitteln. Die Addition der Einsatzzeiten der einzelnen Betriebsarten ergibt die Gesamteinsatzzeit.

Beispiel:

- a) Mittelbetrieb mit 150 Arbeitnehmern,
 davon 105 in Gruppe 2 (Feinmechanische Erzeugnisse)
 und 45 in Gruppe 0 (Verwaltung)

Einsatzzeit für Gruppe 2	$100 \times 1,6 =$	160 Std./Jahr		
	$\underline{5 \times 1,4 =}$	$\underline{7 \text{ Std./Jahr}}$		
	105	167	Std./Jahr	
Einsatzzeit für Gruppe 0	$45 \times 1,2 =$	54 Std./Jahr		
Gesamteinsatzzeit		221	Std./Jahr	

- b) Großbetrieb mit 730 Arbeitnehmern,
 davon 482 in Gruppe 5 (isolierte Leitungen, Kabel)
 und 248 in Gruppe 0 (Verwaltung)

Einsatzzeit für Gruppe 5	$100 \times 2,8 =$	280 Std./Jahr		
	$\underline{382 \times 2,6 =}$	$\underline{993 \text{ Std./Jahr}}$		
	482	1273	Std./Jahr	
Einsatzzeit für Gruppe 0	$100 \times 1,2 =$	120 Std./Jahr		
	$\underline{148 \times 0,8 =}$	$\underline{118 \text{ Std./Jahr}}$		
	248	238	Std./Jahr	
Gesamteinsatzzeit		1511	Std./Jahr	

- c) Großbetrieb mit 5341 Arbeitnehmern,
 davon 1231 in Gruppe 1 (elektr. Nachrichten- und Meßgeräte)
 und 2755 in Gruppe 3 (elektr. Großgeräte)
 und 1355 in Gruppe 0 (Verwaltung)

Einsatzzeit für Gruppe 1	100 x 1,2 =	120 Std./Jahr
	400 x 1,0 =	400 Std./Jahr
	500 x 1,0 =	500 Std./Jahr
	231 x 1,0 =	231 Std./Jahr
	<hr/>	<hr/>
	1231	1251 Std./Jahr
Einsatzzeit für Gruppe 3	100 x 2,0 =	200 Std./Jahr
	400 x 1,8 =	720 Std./Jahr
	500 x 1,5 =	750 Std./Jahr
	1000 x 1,3 =	1300 Std./Jahr
	755 x 1,1 =	831 Std./Jahr
	<hr/>	<hr/>
	2755	3801 Std./Jahr
Einsatzzeit für Gruppe 0	100 x 1,2 =	120 Std./Jahr
	400 x 0,8 =	320 Std./Jahr
	500 x 0,6 =	300 Std./Jahr
	355 x 0,2 =	71 Std./Jahr
	<hr/>	<hr/>
	1355	811 Std./Jahr
<hr/>		<hr/>
Gesamteinsatzzeit		5863 Std./Jahr

zu § 2 Abs. 2:

Die in § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben können alternativ zur Regelbetreuung nach § 2 Abs. 1 auch durch die Informations- und Motivationsmaßnahmen sowie bedarfsgerechte, qualifizierte Beratung nach § 2 Abs. 2 unter den dort genannten Bedingungen und nach Maßgabe der Anlage erfüllt werden.

Die Teilnahme an den Informations- und Motivationsmaßnahmen soll grundsätzlich nur durch den Unternehmer selbst erfolgen. Im Einzelfall kann statt des Unternehmers sein für die Arbeitssicherheit verantwortlicher Betriebsleiter bzw. bei Unternehmen, die in der Form einer juristischen Person geführt werden, der gesetzliche Vertreter oder der vertretungsberechtigte Gesellschafter teilnehmen.

Die Teilnahme des Betriebsleiters kann möglicherweise dann sinnvoll sein, wenn der Unternehmer nicht die nötigen fachlichen Kenntnisse besitzt und im Kleinbetrieb die Durchführung der praktischen Tätigkeit und damit auch aller sicherheitstechnischen Maßnahmen in der Hand eines fachlich geeigneten und vorgebildeten Mitarbeiters liegt, der auch die entsprechende Verantwortung trägt (z. B. der angestellte Meister und Konzessionsträger im kleinen Handwerksbetrieb). Nicht genügt die Teilnahme von Personen, die lediglich im Wege der Einzelübertragung mit der Wahrnehmung bestimmter Arbeitsschutzpflichten des Unternehmers besonders beauftragt wurden.

Nach Absolvierung des Grundseminars soll der Unternehmer der Verpflichtung eines externen Beratungsdienstes für eine bedarfsgerechte, qualifizierte sicherheitstechnische Beratung nach ASiG unter Berücksichtigung der Fragen des Gesundheitsschutzes mit Interesse, möglichst mit Überzeugung gegenüberstehen.

Die branchenspezifischen Aufbaueminare dienen der Ergänzung des Grundseminars. Der Unternehmer soll durch sie in die Lage versetzt werden, betriebsspezifische Gefährdungen zu erkennen und mit dem verpflichteten Beratungsdienst effektiv zusammenzuarbeiten.

Nachdem der Unternehmer sowohl das Grundseminar als auch die für ihn erforderlichen Aufbaueminare absolviert hat, nimmt er regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teil, die zur Auffrischung und zur Aktualisierung dienen.

Die Festlegung der Inhalte der verschiedenen Unternehmerseminare erfolgt vor dem Hintergrund, daß eine sicherheitstechnische Beratung durch externe Dienste zur Verfügung steht und vom Unternehmer im Bedarfsfall in Anspruch genommen wird. Unter dieser Voraussetzung erfordert unternehmerisches Handeln im Arbeits- und Gesundheitsschutz keine diesbezüglichen Detailkenntnisse auf Spezialgebieten.

Die Schwerpunktthemen im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen werden so ausgewählt, daß sie sowohl zur Auffrischung als auch zur Verstärkung der Motivation dienen und im Sinne der Sensibilisierung des Unternehmers für Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wirken. Ziel der Schwerpunktthemen ist auch, jeweils gewerbe-zweigorientiert, grundlegende Erkenntnisse zu speziellen Gefährdungen zu vermitteln.

Die Konzepte zu den verschiedenen Seminaren für Unternehmer werden von der Berufsgenossenschaft nach den in der Anlage genannten Lehrinhalten unter Berücksichtigung lernpsychologischer Erkenntnisse konzipiert. Dabei spielen die Mischung von Lehrgesprächen und Gruppenarbeiten sowie das Einplanen von Diskussionen und Erfahrungsaustausch eine wichtige Rolle. Die konkrete Umsetzung der verschiedenen Themenkreise, insbesondere mit ihren Beispielen, müssen an der Praxis der jeweiligen Zielgruppe orientiert sein.

Die bedarfsgerechte Beratung erfolgt nach den in der Anlage festgelegten Kriterien durch qualifizierte externe Beratungsdienste, die den Anforderungen an überbetriebliche Dienste im Sinne des § 19 Arbeitssicherheitsgesetz entsprechen. Empfehlungen zu Qualitätsmerkmalen und Anforderungen an Sicherheitsfachkräfte sind in dem Anhang 2 abgedruckt.

zu § 2 Abs. 4:

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung können in der Regel als erfüllt angesehen werden, wenn der Betrieb in drei aufeinanderfolgenden Jahren vor der Antragstellung jeweils den höchstmöglichen Beitragsnachlaß erhalten hat und sein durch eine Gefährdungsanalyse nach Abschnitt 2.1 der Anlage festgestelltes Unfall- und Gesundheitsrisiko vergleichsweise gering ist.

Bedarfsgerecht ist eine Beratung in der Regel nur dann, wenn der Betrieb zumindest einmal im Jahr für mehr als eine Stunde aufgesucht und beraten wird.

zu § 2 Abs. 5:

Die Anordnung hat sich an den Regeleinsatzzeiten zu orientieren.

§ 3 Fachkunde

(1) Der Unternehmer darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die im Jahr regelmäßig mindestens 60 Arbeitsstunden als solche tätig sind.

(2) Bestellt der Unternehmer Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die den Anforderungen der Absätze 3 bis 5 nicht genügen, muß er auf Verlangen der Berufsgenossenschaft den Nachweis der Fachkunde auf andere Art und Weise erbringen.

- (3) Sicherheitsingenieure erfüllen die Anforderungen, wenn sie
1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Ingenieur mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben
und
 3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder
einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Ingenieure der Fachrichtung Sicherheitstechnik, die eine einjährige praktische Tätigkeit als Sicherheitsingenieur ausgeübt haben, erfüllen die Fachkundevoraussetzungen.

- (4) Sicherheitstechniker erfüllen die Anforderungen, wenn sie
1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben
und
 3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder
einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

- (5) Sicherheitsmeister erfüllen die Anforderungen, wenn sie
1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben
und
 3. einen staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgang oder

einen staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgang eines anderen Veranstaltungsträgers mit Erfolg abgeschlossen haben.

Durchführungsanweisungen zu § 3 Abs. 2:

Der Nachweis der Fachkunde für eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, die den Anforderungen an die Meisterausbildung nach § 3 Abs. 5 nicht genügt, kann im Einzelfall dadurch erbracht werden, daß die Tätigkeit der Fachkraft als Meister oder in gleichwertiger Funktion für mindestens 4 Jahre nachgewiesen wird.

Gleichwertige Funktionen wie Meister können z. B. im Bereich des Baues elektrischer Anlagen und im Bereich der Elektrizitätserzeugung und -verteilung „bauleitende Monteure“ ausüben, sofern ihnen das Weisungsrecht für 20 Arbeitnehmer oder mehr übertragen wurde.

zu § 3 Absätze 3 bis 5:

Die Ausbildungslehrgänge werden bis zur Neuregelung nach Grundsätzen gestaltet, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Schreiben vom 02. Juli 1979 an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Fachaufsicht festgelegt hat. Ingenieure der Fachrichtung Sicherheitstechnik benötigen keinen weiteren berufsgenossenschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungslehrgang und können bereits nach einem Jahr praktischer Tätigkeit als Ingenieur formell als Sicherheitsingenieur bestellt werden.

§ 4

Fortbildung

Der Unternehmer hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, soweit die Fortbildungsmaßnahme den betrieblichen Belangen entspricht.

§ 5

Bericht

Der Unternehmer hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 2 dieser Unfallverhütungsvorschrift zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig einen Bericht zu erstatten.

Durchführungsanweisung zu § 5:

Die Berichtspflicht besteht für jede Fachkraft für Arbeitssicherheit oder für den bestellten überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst. Hauptamtlich tätige Fachkräfte

für Arbeitssicherheit sollten mindestens einmal im Jahr die Ergebnisse ihres Einsatzes im Betrieb in einem Bericht zusammenfassen. Für nebenamtlich tätige Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder für überbetriebliche sicherheitstechnische Dienste richtet sich die Berichtsabgabe nach der Häufigkeit, mit der sie für den Betrieb im Einsatz sind, d. h. erfolgt der Einsatz in Abständen von mehr als einem Jahr, so ist mindestens nach jeder Betriebsbegehung ein Bericht zu erstatten.

§ 6

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Für Unternehmer, die bisher von der Bestellung oder Verpflichtung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit absehen konnten, gelten folgende Übergangsfristen:

Die sicherheitstechnische Betreuung nach § 2 ist spätestens sicherzustellen für Betriebe, in denen durchschnittlich weniger als 51 Arbeitnehmer, aber mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt werden und die nach der Betriebsart

- | | |
|---|----------------|
| a) der Gruppe 5 der Tabelle
des § 2 Abs. 1 angehören, ab dem | 01. April 1997 |
| b) der Gruppe 4 der Tabelle
des § 2 Abs. 1 angehören
oder
der Gruppe 3 der Tabelle
des § 2 Abs. 1 angehören, ab dem | 01. April 1999 |
| c) der Gruppe 2 der Tabelle
des § 2 Abs. 1 angehören, ab dem | 01. April 2000 |
| d) den Gruppen 1 und 0 der Tabelle
des § 2 Abs. 1 angehören, ab dem | 01. April 2001 |

Die sicherheitstechnische Betreuung nach § 2 ist spätestens sicherzustellen für Betriebe, in denen durchschnittlich weniger als 6 Arbeitnehmer beschäftigt werden und die nach Betriebsart

- | | |
|--|----------------|
| a) den Gruppen 3 bis 5 der Tabelle
des § 2 Abs. 1 angehören, ab dem | 01. April 2002 |
| b) den Gruppen 0 bis 2 der Tabelle
des § 2 Abs. 1 angehören, ab dem | 01. April 2003 |

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 hat sich der Unternehmer den dort geforderten Informations- und Motivationsmaßnahmen und bedarfsgerechter, qualifizierter Beratung spätestens im Jahr nach Ablauf der Übergangsfrist zu unterziehen.

Unternehmer, die schon bisher Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen oder verpflichten mußten, können erst dann gem. § 2 Abs. 2 davon absehen, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen, zu verpflichten oder sich einem überbetrieblichen Dienst anzuschließen, wenn die Teilnahme an den dort genannten Informations- und Motivationsmaßnahmen abgeschlossen wurde.

(3) Der Nachweis der Fachkunde nach § 3 gilt als erbracht, wenn eine Fachkraft für Arbeitssicherheit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Unfallverhütungsvorschrift als

solche tätig ist und die Fachkundevoraussetzungen nach der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122) vom 07.08. 1975 in der Fassung vom 01.04.1982 vorliegen.

Durchführungsanweisungen zu § 6 Abs. 1:

Mit Ablauf der Übergangszeit muß der Unternehmer eine Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich bestellt oder verpflichtet haben.

zu Abs. 2:

Sofern § 2 Abs. 2 in Anspruch genommen werden soll, muß der Unternehmer spätestens im Jahr nach Ablauf der Übergangsfrist mit der Teilnahme an den Informations- und Motivationsmaßnahmen begonnen haben.

Für Unternehmer, die bisher bereits Sicherheitsfachkräfte bestellen mußten, ist ein Umstellen auf § 2 Abs. 2 erst nach Abschluß der Informations- und Motivationsmaßnahmen möglich. Sofern ein Beschäftigter des Betriebs zur Sicherheitsfachkraft bestellt worden ist, soll eine Umstellung erst dann vollzogen werden, wenn die Sicherheitsfachkraft ihre Tätigkeit ohnehin aus anderen Gründen (z. B. Ausscheiden aus dem Betrieb) beendet.

zu Abs. 3:

Dieser Absatz enthält eine Übergangsbestimmung für die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nach den bisherigen Fachkundevoraussetzungen tätig sind, die bei der Neufassung des § 3 weggefallen sind. Dies betrifft zum einen Personen, die ohne staatlich anerkannte Prüfung als Techniker oder ohne Meisterprüfung als Sicherheitsfachkräfte tätig waren, nachdem sie mindestens 4 Jahre als Techniker, Sicherheitsmeister, Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig waren und anerkannte Ausbildungslehrgänge für Sicherheitsfachkräfte abgeschlossen hatten. Zum anderen können auch noch amtierende Sicherheitsfachkräfte betroffen sein, die vor dem 01.12.1974 mindestens ein Jahr lang überwiegend auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit tätig gewesen sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des Monats April oder des Monats Oktober in Kraft, der als erster der Bekanntmachung*) folgt.

Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122) vom 07. August 1975 in der Fassung vom 1. April 1982 außer Kraft.

*) Die Bekanntmachung erfolgte im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 29.12.1995, S. 12968 und S. 12969

Anlage

zur Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122)

Unternehmermodell zur sicherheitstechnischen Betreuung von Kleinbetrieben (§ 2 Abs. 2)

Sofern der Unternehmer im Kleinbetrieb von der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 1 abweichen möchte, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Informations- und Motivationsmaßnahmen:

Voraussetzung für eine ausreichende sicherheitstechnische Betreuung ist die vorausgegangene Information und Motivation des Unternehmers in Seminaren für Arbeitssicherheit.

Der Unternehmer soll aufgrund von Informations- und Motivationsmaßnahmen

- Arbeitsschutz als unverzichtbares Element in das Unternehmensgeschehen integrieren, Ziel des Arbeitsschutzes ist es, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit auf höchstmöglichem Niveau zu gewährleisten,
- Probleme des betrieblichen Arbeitsschutzes erkennen und entsprechend reagieren können,
- nach Teilnahme an den Informations- und Motivationsmaßnahmen bereit sein, extern angebotene, qualifizierte Beratung bezüglich Arbeitsschutz bedarfsgerecht in Anspruch zu nehmen und die Ergebnisse systematisch in die betrieblichen Entscheidungen einzubeziehen,
- Erkenntnisse hinsichtlich der Verfahren und Maßnahmen der Gefährdungsanalyse sowie zur Feststellung des Beratungsbedarfs erwerben,
- nicht zur Sicherheitsfachkraft ausgebildet werden.

1.1 Aufbau der Informations- und Motivationsmaßnahmen

Im Rahmen des Unternehmensmodells werden die Unternehmer von Kleinbetrieben in geeigneten Seminaren, Veranstaltungen und durch andere Informationsmittel und -möglichkeiten, wie Fernlehrgänge, nach den Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschrift informiert und motiviert. Dies erfolgt obligatorisch in einem Grundseminar und in Aufbauseminaren.

Art und Zahl der Aufbauseminare, die der Unternehmer zu besuchen hat, richten sich nach der Art des Unternehmens (Gewerbebranche) unter Berücksichtigung der Gefährdungsmerkmale im Betrieb und des Kenntnisstandes des Unternehmers zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Festlegung erfolgt durch die Berufsgenossenschaft.

Das Grundseminar und alle erforderlichen Aufbauseminare sind innerhalb von 3 Jahren zu absolvieren.

1.2 Dauer der Seminare

Das Grundseminar umfaßt einschließlich einer einstündigen Prüfung und einer Abschlusßdiskussion 20 Lehreinheiten. Einschließlich An- und Abreise beträgt damit die Dauer des Grundseminares in der Regel 3 Tage.

Die Aufbau-seminare umfassen in der Regel 8 Lehreinheiten und werden als Tagesveranstaltungen durchgeführt.

1.3 Lehrinhalte

1.3.1 Grundseminar

In dem Grundseminar werden folgende Themenkreise berücksichtigt:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz als Bestandteile der Unternehmensstrategie,
- Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Vorschriften, Rechtspflichten, Rechtsfolgen),
- Überblick über die auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes tätigen Einrichtungen und Organisationen (Berufsgenossenschaften, Staatliche Gewerbeaufsicht, andere Organisationen),
- Grundlagen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Ermittlungen von Gefährdungen und gesundheitlichen Belastungen, Zusammenarbeit mit außerbetrieblichen Stellen auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Sicherheitsaktionen und -programme),
- wirtschaftliche Auswirkungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Unternehmen (Kostenbetrachtungen),
- Grundlagen der Psychologie der Arbeitssicherheit.

1.3.2 Aufbau-seminare

Aufbau-seminare werden u. a. zu folgenden Themenbereichen angeboten:

- Errichten und Betreiben elektrischer Anlagen,
- Arbeiten an Leitungen und Kabeln,
- Umgang mit Gefahrstoffen (Gruppe 1),
- Umgang mit Gefahrstoffen (Gruppe 2),
- Umgang mit Gefahrstoffen (Gruppe 3),
- Maschinen- und Anlagensicherheit,
- innerbetrieblicher Transport und Verkehr,
- hochgelegene Arbeitsplätze,
- Brand- und Explosionsschutz,
- Ergonomie/Arbeitsplatzgestaltung,
- Lärmschutz,
- Galvanotechnik,
- Arbeiten an Pressen,

- spanabhebende Fertigung,
- sicherheitsorientierte Mitarbeitergespräche, Verkehrssicherheit.

1.4 Durchführung und Organisation der Seminare für Unternehmer

1.4.1 Didaktik und Methodik

Zum Einsatz kommen erwachsenengerechte Lehr- und Lernmethoden. Fallbeispiele werden in Gruppenarbeit durchgeführt.

1.4.2 Organisation der Seminare

Träger für die Durchführung von Informations- und Motivationsmaßnahmen für Unternehmer sind in erster Linie Innungen oder deren Landes- oder Bundesorganisationen, Industrie-, Handels- und Handwerkskammern sowie private Träger, die nach von der Berufsgenossenschaft herausgegebenen Leitfäden vorgehen, und die Berufsgenossenschaft.

Das Grundseminar kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch von Ausbildungsträgern für die Meisterausbildung im Rahmen der Ausbildung durchgeführt werden, wenn dabei die von der Berufsgenossenschaft herausgegebenen Leitfäden beachtet werden. In diesem Fall muß eine Teilnahme an dem Seminar und an der Prüfung zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz nachgewiesen werden.

Einzelne Teile der Seminare können auch in Form von Fernlehrgängen durchgeführt werden. Sie müssen den gleichen Anforderungen wie die übrigen Lehrgänge entsprechen.

Die Teilnehmerzahl pro Seminar liegt in der Regel zwischen 18 und 20 Personen und darf nicht mehr als 25 Personen betragen.

Die Teilnehmerzusammensetzung erfolgt homogen nach Gewerbebezügen.

2. Sicherheitstechnische Beratung durch einen überbetrieblichen Dienst

Der Unternehmer muß eine bedarfsgerechte Beratung nachweisen.

2.1 Beratungsumfang

Der Beratungsumfang orientiert sich nicht an festen Einsatzzeiten. Er ergibt sich vielmehr aus dem durch eine Gefährdungsanalyse festgestellten Unfall- und Gesundheitsrisiko eines Betriebes. Die Gefährdungsanalyse wird nach Vorgaben der Berufsgenossenschaft durchgeführt. Der Unternehmer muß dann der Gefahr entsprechend den Dienst in Anspruch nehmen.

Dabei gelten folgende Richtwerte im Rahmen dieser Betreuungsform:

2.1.1 Eine Beratung soll erfolgen

- für Betriebe mit durchschnittlich mehr als 5 Arbeitnehmern jährlich,
- für Betriebe mit durchschnittlich weniger als 6 Arbeitnehmern

- bei Betrieben der Gruppen 4 und 5 der Tabelle nach § 2 Abs. 1 alle 2 Jahre,
- bei Betrieben der Gruppen 0 bis 3 der Tabelle nach § 2 Abs. 1 alle 3 Jahre.

Diese Fristen können sich verdoppeln, wenn seit der letzten Beratung ununterbrochen der größtmögliche Beitragsnachlaß nach § 27 der Satzung bewilligt werden konnte und das Ergebnis der Gefährdungsanalyse dem nicht entgegensteht.

2.1.2 Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen beraten zu lassen. Besondere Anlässe können sein:

- Planung, Einrichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Umgang mit Gefahrstoffen hohen Gefährdungspotentials,
- Neugestaltung von Arbeitsplätzen und -abläufen unter Berücksichtigung ergonomischer Erkenntnisse,
- Erforderlichkeit einer sicherheitstechnischen Überprüfung und Beurteilung von Anlagen, Arbeitssystemen und -verfahren,
- Auswahl komplexer persönlicher Schutzausrüstungen,
- Aufstellung von Betriebsanweisungen, Flucht- und Rettungsplänen.

2.2 Qualitätsanforderungen an die überbetrieblichen Dienste

Für die Dienste gelten dieselben Anforderungen wie für überbetriebliche Dienste gemäß § 19 Arbeitssicherheitsgesetz. Auf die gemeinsame Empfehlung zu Qualitätsmerkmalen und Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit für deren Aufgabenwahrnehmung, die im Bundesarbeitsblatt 1994, Heft 2 Seite 70–71 veröffentlicht ist, wird hingewiesen.

3. Fortbildungsmaßnahmen

Im Anschluß an das letzte Aufbauseminar nimmt der Unternehmer regelmäßig an von der Berufsgenossenschaft durchgeführten oder sonstigen geeigneten Fortbildungsveranstaltungen im Abstand von jeweils höchstens 5 Jahren teil.

Die Fortbildungsveranstaltungen umfassen in der Regel 4 Lehreinheiten und werden als Halbtags- oder Abendveranstaltungen durchgeführt. Bei den Fortbildungsmaßnahmen wird neben dem Erfahrungsaustausch jeweils mindestens ein aktuelles gewerbebezugspezifisches Schwerpunktthema behandelt.

Hinsichtlich Durchführung und Organisation der Fortbildungsmaßnahmen gelten die Ausführungen unter 1.4 entsprechend.

4. Dokumentation und Überwachung

Sofern ein Unternehmer das „Unternehmermodell“ in Anspruch nimmt, muß er insbesondere folgende Unterlagen bereithalten, die ihm aufgrund der Infor-

mations- und Motivationsmaßnahmen und der qualifizierten Beratung zur Verfügung gestellt werden:

- Nachweis der gewählten sicherheitstechnischen Betreuung,
- Teilnahmenachweis an Informations- und Motivationsmaßnahmen
- Betriebliche Gefährdungsanalyse sowie auf dieser Grundlage durchgeführte Maßnahmen und Planungen,
- Nachweis der Verpflichtung, Inanspruchnahme und Ergebnis externer Beratung.

Köln, den 24. Mai 1995
(Siegel)

gez. Leichsenring
(Hauptgeschäftsführer)

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift
„Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122)
wird genehmigt.

Bonn, den 31. Oktober 1995
Az.: III b 7 — 36025-10

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag
gez. Streffer

**Anhang 1 zur Unfallverhütungsvorschrift
„Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122)**

Arbeitssicherheitsgesetz

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Vom 12. Dezember 1973*) (BGBl. I S. 1885), geändert durch Gesetze vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246 und S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476)

Erster Abschnitt

§ 1

Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt

Betriebsärzte

§ 2

Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,

*) Mit Änderung der §§ 13 und 20 vom 12. April 1976 und Änderung der §§ 2, 3, 5, 6, 8, 10, 11 vom 7. August 1996 und Änderung des § 11 vom 25. September 1996

2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3

Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 4

Anforderungen an Betriebsärzte

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

Dritter Abschnitt

§ 5

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,

2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgabe erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6

Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7

Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muß berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muß über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, daß an Stelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind in der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

(3) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, dem zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht diesem das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. Lehnt der Arbeitgeber oder das zuständige Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Vorschlag ab, so ist dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlages mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzurufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im übrigen gilt § 87 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

§ 10

Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

§ 11**Arbeitsschutzausschuß**

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuß hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuß tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 12**Behördliche Anordnungen**

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den die gesetzlichen Pflichten näher bestimmenden Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu treffen hat.

(2) Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft,

1. den Arbeitgeber und den Betriebsrat zu hören und mit ihnen zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen und
2. dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zu geben, an der Erörterung mit dem Arbeitgeber teilzunehmen und zu der von der Behörde in Aussicht genommenen Anordnung Stellung zu nehmen.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Arbeitgeber zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen.

(4) Die zuständige Behörde hat den Betriebsrat über eine gegenüber dem Arbeitgeber getroffene Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13**Auskunfts- und Besichtigungsrechte**

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Aus-

kunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 14

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt sind, die gesetzlichen Pflichten durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen, macht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von der Ermächtigung erst Gebrauch, nachdem innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift nicht erlassen hat oder eine unzureichend gewordene Unfallverhütungsvorschrift nicht ändert.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

1. feststellen, daß für bestimmte Betriebsarten unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Umstände die in den §§ 3 und 6 genannten Aufgaben ganz oder zum Teil nicht erfüllt zu werden brauchen,
2. bestimmen, daß die in den §§ 3 bis 6 genannten Aufgaben in bestimmten Betriebsarten nicht oder nur zum Teil erfüllt zu werden brauchen, soweit dies unvermeidbar ist, weil nicht genügend Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung stehen.

§ 15

Ermächtigung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 16

Öffentliche Verwaltung

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

§ 17

Nichtanwendung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigt werden.

(2) Soweit im Bereich der Seeschifffahrt die Vorschriften der Verordnung über die Seediensttauglichkeit und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrtsschiffen gleichwertige Regelungen enthalten, gelten diese Regelungen für die beschäftigten Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstige an Bord tätigen Personen deutscher Seeschiffe. Soweit dieses Gesetz auf die Seeschifffahrt nicht anwendbar ist, wird das Nähere durch Rechtsverordnungen geregelt.

(3) Soweit das Bergrecht diesem Gesetz gleichwertige Regelungen enthält, gelten diese Regelungen. Im übrigen gilt dieses Gesetz.

§ 18

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber gestatten, auch solche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 oder § 7 verfügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, in einer festzustellenden Frist den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend fortbilden zu lassen.

§ 19

Überbetriebliche Dienste

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, daß der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
3. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Besichtigung nicht duldet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 21

Änderung der Reichsversicherungsordnung¹⁾

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 708 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1²⁾ werden der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat.“
 - b) Absatz 4³⁾ erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen; es bleibt die Befugnis, für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen Unfallverhütungsvorschriften über die Zahl der Sicherheitsbeauftragten nach § 719 Abs. 5 zu erlassen.“
2. § 719⁴⁾ wird wie folgt geändert und ergänzt:

Es wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.“
3. Es wird folgender § 719a⁵⁾ eingefügt:

„§ 719a

Die Berufsgenossenschaften, auch mehrere zusammen, können überbetriebliche arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste einrichten. Das Nähere bestimmt die Satzung. In der Satzung kann auch bestimmt werden, daß sich die Unternehmer einem überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst anschließen müssen. Unternehmer sind vom Anschlußzwang zu befreien, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweisen, daß sie ihre Pflichten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfüllt haben.“

1) Die RVO wurde am 1. 1. 1997 durch das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) abgelöst

2) vergl. jetzt § 15 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII

3) vergl. jetzt § 15 Abs. 3 SGB VII

4) vergl. jetzt § 22 SGB VII

5) vergl. jetzt § 24 SGB VII

4. § 720⁶⁾ wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung
„(1) Die Berufsgenossenschaften haben für die erforderliche Ausbildung der Personen zu sorgen, die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in den Unternehmen betraut sind, und Mitglieder und Versicherte zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen anzuhalten.“
 - b) In Absatz 4 werden nach den Worten „Ausbildung von“ die Worte „Fachkräften für Arbeitssicherheit und“ eingefügt.
5. In § 723⁷⁾ wird nachstehender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Mittel zur Einrichtung nach § 719a werden von den Unternehmern, die diese Einrichtungen in Anspruch nehmen, aufgebracht. Das Nähere bestimmt die Satzung.“

§ 22
gegenstandslos

§ 23
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz, ausgenommen § 14 und § 21, tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. § 14 und § 21 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 des Berliner Gesetzes über die Durchführung des Arbeitsschutzes vom 9. August 1949 (VOBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel LVIII des Gesetzes vom 6. März 1970 (GVBl. S. 474), treten außer Kraft. Im übrigen bleibt das Gesetz unberührt.

⁶⁾ vergl. jetzt § 23 SGB VII

⁷⁾ vergl. jetzt § 151 SGB VII

**Anhang 2 zur Unfallverhütungsvorschrift
„Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122)**

**Qualitätsmerkmale und Anforderungen an
Fachkräfte für Arbeitssicherheit für
deren Aufgabenwahrnehmung**

Gemeinsame Empfehlung von Bundesarbeitsministerium, Bundesländern, Verein Deutscher Sicherheitsingenieure, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und Deutschem Gewerkschaftsbund.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf einige, für die Aufgabenwahrnehmung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Betrieben wesentliche Aspekte. Weitergehende Auskünfte erteilen die Träger dieser Empfehlung.

Im weiteren werden die Fachkräfte für Arbeitssicherheit Sicherheitsfachkräfte genannt.

1 Vorbemerkungen

1.1 Ziel des Arbeitsschutzes ist es, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu gewährleisten. Dies dient letztlich auch einer wirtschaftlichen Betriebsführung.

Die rechtliche Verantwortung für den betrieblichen Arbeitsschutz trägt der Arbeitgeber. Dieser wird er u. a. gerecht, indem er zu seiner Unterstützung im Betrieb Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte bestellt oder externe Dienste beauftragt, welche die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz auf einem qualitativ hochwertigen Niveau wahrnehmen.

1.2 Zur Sicherstellung dieses Niveaus bezüglich der Aufgabenwahrnehmung durch Sicherheitsfachkräfte bzw. externe Dienste werden nachfolgend grundlegende Qualitätsmerkmale in konkretisierter Form dargestellt und durch Anforderungen bewertbar gemacht. Sie sind insbesondere

- Vorgaben für das Tätigwerden von Sicherheitsfachkräften bzw. externer Dienste,
- Bewertungsmaßstäbe (Leitlinien) für die Arbeitgeber,
- Handlungshilfen für Betriebs-/Personalräte,
- Orientierungshilfen für die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienste.

1.3 Die Sicherheitsfachkraft bzw. der externe Dienst unterstützt und berät den Arbeitgeber auf der Grundlage von beruflicher Erfahrung und Fachkenntnissen in allen Fragen des Arbeitsschutzes. Dazu gehört insbesondere

- das Ermitteln und Erkennen von betrieblichen Gefährdungen und Belastungen,
- das Beurteilen der daraus resultierenden Risiken,
- das Ableiten und Vorschlagen von Arbeitsschutzmaßnahmen
und
- das Überprüfen der Wirksamkeit der durchgeführten Arbeitsschutzmaßnahmen.

Die Sicherheitsfachkraft bzw. der externe Dienst haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebs-/Personalrat zusammenzuarbeiten, ihn zu unterrichten und ihn auf dessen Verlangen zu beraten.

2 Personelle Anforderungen

2.1 Für die Qualifikation der Sicherheitsfachkräfte bzw. externer Dienste gelten folgende Anforderungen:

- Fachkunde i. S. § 7 Arbeitssicherheitsgesetz i. V. m. § 3 Abs. 3–5 der UVV „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122),
- Absolvierung von staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrgängen oder von staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrgängen anderer Ausbildungsträger; diese sind nach den Vorgaben des Fachaufsichtsschreibens des BMA an die gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 2. Juli 1979 zu gestalten,
- fachlicher Leiter eines externen Dienstes muß grundsätzlich ein Sicherheitsingenieur mit mind. zweijähriger Berufspraxis als Sicherheitsingenieur sein,
- Sicherheitsfachkräfte, die von einem Arbeitgeber bestellt werden, sollten aus Effizienzgründen im Jahr insgesamt mindestens 160 Arbeitsstunden als Sicherheitsfachkräfte tätig sein. In externen Diensten sollten grundsätzlich keine (Teilzeit-) Sicherheitsfachkräfte beschäftigt werden,
- entsprechend den wahrzunehmenden Aufgaben muß im Betrieb bzw. durch den externen Dienst den Sicherheitsfachkräften qualifiziertes Hilfs- (Fach-) Personal zu deren Unterstützung gestellt werden.

2.2 An die Fortbildung/den Erfahrungsaustausch von Sicherheitsfachkräften im Betrieb bzw. in externen Diensten sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Teilnahme an Kongressen und Seminaren
(Arbeitsschutzthemen; Vermittlung von betrieblichem Handlungswissen, z. B. Kenntnisse über andere betriebliche Funktionsträger, betriebliche Durchsetzungsstrategien, betriebliche Kooperationsfähigkeit; zeitliche Empfehlung: ca. drei Wochen in drei Jahren, bedarfsorientierte Teilnahme, z. B. bei neuen Erkenntnissen über betriebliche Belastungen und Gefährdungen, neue Entwicklungen in der Rechtsetzung) sowie
- regelmäßiges Studium von Fachliteratur,
- regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen Arbeitsschutzfachleuten.

3 Sachliche Anforderungen

Die sachliche Ausstattung muß eine wirksame, umfassende Aufgabenwahrnehmung der Sicherheitsfachkräfte bzw. der externen Dienste nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ermöglichen.

Dazu gehören im Betrieb bzw. in externen Diensten

- ausreichende Räumlichkeiten nach der Arbeitsstätten-Verordnung mit zeitgemäßer, büroüblicher Ausstattung,
- ausreichende Geräte für die Aufgabenwahrnehmung durch die Sicherheitsfachkräfte bzw. die externen Dienste,
- Schriftgut
 - a) staatliche Rechtsvorschriften mit Kommentaren, Unfallverhütungsvorschriften und Normen,
 - b) Fachliteratur, Fachzeitschriften und Fachinformationen für das gesamte Gebiet des Arbeitsschutzes.

4 Organisatorische Anforderungen

4.1 Für das Tätigwerden einer Sicherheitsfachkraft bzw. eines externen Dienstes gelten folgende Anforderungen:

- Der Arbeitgeber muß eine im Betrieb angestellte Sicherheitsfachkraft schriftlich bestellen (dabei hat der Betriebs-/Personalrat nach § 9 Abs. 3 ASiG mitzubestimmen),
- Der Arbeitgeber, der einen externen Dienst mit der Aufgabenwahrnehmung verpflichtet (dabei ist der Betriebs-/Personalrat nach § 9 Abs. 3 ASiG zu hören), muß mit diesem Dienst einen schriftlichen Vertrag abschließen.

Die Bestellung bzw. der Vertrag müssen mindestens enthalten:

- rechtliche Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung,
- formelle Aufgabenübertragung nach dem ASiG
- zeitliche Vorgaben für die Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung der Mindest-Einsatzzeiten in der VBG 122,
- Verpflichtung der Sicherheitsfachkraft zur Teilnahme an geeigneten Maßnahmen der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches.

Bei der Verpflichtung eines externen Dienstes muß der schriftliche Vertrag die nachfolgenden weiteren Regelungen enthalten:

- erforderliche Fachkunde der Sicherheitsfachkraft,
- Verpflichtung zu bedarfsorientierter Beteiligung externer Experten für spezielle Fragen des Arbeitsschutzes,
- Berichtspflicht und Leistungsdokumentation,
- Wahrung von Betriebsgeheimnissen,
- Initiieren und ggfs. Durchführung meß- und prüftechnischer Leistungen,
- Haftungs- und Haftpflichtversicherungsumfang des externen Dienstes,

- Unterstützungsleistungen, die der Arbeitgeber dem externen Dienst gewährt,
- Verpflichtung des externen Dienstes zur Zusammenarbeit mit anderen am betrieblichen Arbeitsschutz Beteiligten.

4.2 Mindest-Einsatzzeiten für die Aufgabenwahrnehmung der Sicherheitsfachkräfte bzw. externer Dienste sind in der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122) festgelegt.

Nicht zu den Einsatzzeiten gehören:

- Fahrtzeiten (nur bei externen Diensten),
- Durchführung von meßtechnischen Leistungen,
- Literaturstudium zur allgemeinen Wissensvermehrung,
- Zeitaufwand für Fortbildungsveranstaltungen (nur bei externen Diensten),
- Zeitaufwand für die Durchführung von Unterweisungen gemäß gesetzlicher Bestimmungen.

Die Sicherheitsfachkraft bzw. der externe Dienst soll die Einsatzzeit regelmäßig dahingehend überprüfen, ob sie zur Erfüllung der spezifischen betrieblichen Anforderungen ausreicht. Der Arbeitgeber muß über das Ergebnis informiert werden, damit dieser geeignete Konsequenzen ziehen kann.

Die Mindest-Einsatzzeiten sind auf Basis von branchenspezifischen bzw. betrieblichen Gefährdungsanalysen zu ermitteln.

Die Einsatzzeit einer Sicherheitsfachkraft soll aus Gründen der Effektivität nicht gesplittet werden.

4.3 Bei der Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung von Sicherheitsfachkräften im Betrieb bzw. durch externe Dienste sind die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Dokumentation der Einsatzzeiten von (Teilzeit-)Sicherheitsfachkräften bzw. externer Dienste,
- Dokumentation der Aufgabenwahrnehmung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz in Form eines schriftlichen Berichtes (übersichtlich gegliederte Form, verständliche Sprache, Verwendung geeigneter Formulare/Prüflisten).

Ein solcher Bericht sollte mindestens enthalten:

- Name und Stellung des Bearbeiters im Betrieb bzw. bei externen Diensten Auftraggeber und Auftragnehmer,
- Beschreibung der auszuführenden Aufgabe bzw. des Auftrags,
- Ergebnisse der Analyse und Beurteilung, vorgeschlagene Arbeitsschutzmaßnahmen sowie Aussagen zu deren Durchführung,
- Ergebnisse der Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten Arbeitsschutzmaßnahmen,
- Zeitaufwand,
- Unterschrift (bzw. bei externen Diensten ergänzend Name) des Bearbeiters.

Der Arbeitgeber hat die Berichte aufzubewahren. Eine Ausfertigung des jeweiligen Berichtes ist dem Betriebs-/Personalrat zuzuleiten.

4.4 Bei der Aufgabenwahrnehmung der Sicherheitsfachkräfte bzw. externen Dienste ist auf eine interdisziplinär ausgerichtete inner- und überbetriebliche Zusammenarbeit hinzuwirken.

Innerbetrieblich arbeitet die Sicherheitsfachkraft bzw. der externe Dienst zusammen mit

- Arbeitgeber und sonstigen für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen,
- Betriebs-/Personalrat,
- Arbeitnehmern

und auf der fachlichen Ebene mit

- Betriebsarzt sowie
- Sicherheitsbeauftragten,
- Planungs-, Einkaufs-, Ausbildungs- und Personalabteilung,
- z.B. Ergonomen, Psychologen, Chemikern zu spezifischen Fragestellungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung (bei Fehlen solcher Fachdisziplinen im Betrieb sollte externer Sachverstand „eingekauft“ werden).

Eine Art der betrieblichen Zusammenarbeit schreibt i. Ü. bereits § 11 ASiG in Form eines Arbeitsschutzausschusses vor, der regelmäßige Sitzungen durchführen muß. Davon unabhängig fordert ein wirksamer betrieblicher Arbeitsschutz jede nur denkbare Zusammenarbeit im Betrieb.

Überbetrieblich vollzieht sich die Zusammenarbeit insbesondere mit

- den staatlichen Arbeitsschutzbehörden sowie
- den Berufsgenossenschaften.

5 Pflichtenheft für externe Dienste

Der externe Beratungsdienst muß seine Aufgaben auf der Grundlage eines Arbeitsschutzverständnisses nach dem Arbeitssicherheitsgesetz entwickeln.

Darauf aufbauend muß der externe Dienst dem Arbeitgeber grundsätzlich ein auf Prävention ausgerichtetes betriebsspezifisches Pflichtenheft anbieten, das die folgenden Leistungen enthält:

- Analyse- und Beurteilungskonzepte für den ganzen Betrieb (Anzahl, Zeitaufwand von Betriebsbegehungen einschließlich Problemerkennung und -auswertung),
- Beratung auf Basis der Analyse- und Beurteilungskonzepte i. S. eines umfassenden Arbeitsschutzverständnisses (ggf. auch kurzfristig),
- Maßnahmenkonzept zur Beseitigung von Arbeitsschutzdefiziten entwickeln, vorschlagen und überprüfen (einschl. Aufklärungs- und Informationsarbeit).

6 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Wesentlich zu einer Qualitätssicherung hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch Sicherheitsfachkräfte bzw. externe Dienste tragen bei

122

- Dokumentation der Planung und Entwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes,
- Überprüfen der Wirksamkeit durchgeführter Arbeitsschutzmaßnahmen zur Beseitigung von Arbeitsschutzdefiziten,
- Fortbildung der Sicherheitsfachkräfte im Betrieb bzw. in externen Diensten entsprechend Punkt 2.2,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Lösung von Arbeitsschutzproblemen,
- Überwachung der betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdienste.

Dabei handelt es sich um Mindestelemente zur Qualitätssicherung.

Hinweis:

Ab April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bislang unter einer VBG- bzw. ZH 1 -Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter den bisherigen Bestell-Nummern erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine neue Bezeichnung und Benummerung erfolgt ist, können diese in einer sogenannten Transfer-Liste des neuen Verzeichnisses des HVBG entnommen werden.